Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Simon Stäbe 563 5215 simon.staebe@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.11.2024
	Drucks.-Nr.:	**VO/1308/24** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.11.2024	**Betriebsausschuss APH und KIJU**	**Empfehlung/Anhörung**
10.12.2024	**Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW**	**Empfehlung/Anhörung**
12.12.2024	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
16.12.2024	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Erste Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)

Grund der Vorlage
Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt beschließt die erste Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes KIJU gemäß Anlage.

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift
Thorsten Bunte

Begründung
Die Bundesrepublik Deutschland war nach EU-Recht bis zum 06.07.2024 zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in nationales Recht verpflichtet. Dafür wurde ein Gesetzgebungsverfahren angestoßen, welches insbesondere Änderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) bedeutet und noch nicht abgeschlossen ist.

Nach dem Regierungsentwurf vom 24.07.2024 haben Kapitalgesellschaften spätestens für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtend einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, sofern es sich um große Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB handelt und sie somit unmittelbar der CSRD unterliegen. Die Verkündung des Gesetzes ist aber bislang noch nicht erfolgt.

Nach § 114 GO NRW in Verbindung mit (i.V.m.) §§ 21, 26 EigVO NRW ist der Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) der Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Soweit der Betrieb bilanzrechtlich als groß im Sinne des § 267 Abs. 3 Handelsgesetzbuch einzuordnen ist, muss ein Lagebericht einschließlich Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden. Von diesem Grundsatz kann gemäß § 21 Abs. 1, 2. HS EigVO NRW jedoch entweder durch die Verordnung selbst oder durch die Betriebssatzung eine Ausnahme geschaffen werden, so dass der Betrieb im Ergebnis von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden kann.

Die Betriebssatzung ist wie folgt zu ändern:

§ 15 Abs. 1 der Betriebssatzung	Neue Fassung
Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister sowie den Stadtkämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen.	Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handels-gesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Unabhängig von der Zuordnung des Betriebes zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengeren Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist der Betrieb – unabhängig von seiner Größe - nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben. Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO

	NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

Mit der vorstehenden Formulierung wurden zudem weitere Ergänzungen auf Basis der Musterbetriebssatzung für Eigenbetriebe in Nordrhein-Westfalen vorgenommen.

Es bleibt dem Eigenbetrieb KIJU unbenommen, einen Nachhaltigkeitsbericht auf freiwilliger Basis zu erstellen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Die Änderung der Betriebssatzung ist nicht relevant für den Klimacheck.

Anlagen

Anlage 01: Erste Änderungssatzung KIJU